

Verkaufs- und Lieferbedingungen

von WEKU Systemhaus GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Mit der Erteilung des umstehenden Lieferauftrages erkennt der Kunde diese Verkaufs- und Lieferbedingungen uneingeschränkt an.
- 1.2 Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und der Verkauf jeglicher Produkte unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen; sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Änderungen schriftlich zustimmen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltslos ausführen.
- 1.3 Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere die mit unseren Außendienstmitarbeitern, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote/Auftragsausführung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.2 Menge, Qualität und Beschreibung sowie eine etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem Angebot. Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmen sich grundsätzlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, auch nach wirksamem Vertragsabschluss technische Änderungen vorzunehmen, soweit durch diese Veränderungen nicht Form und Funktion, der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.
- 2.4 Wird beim Aufmaß/Montagetermin festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.
- 2.5 Kündigt der Kunde den Vertrag, ohne dass wir dies zu vertreten haben, stehen uns die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu. Statt der sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche, können wir für unsere Aufwendungen und den entgangenen Gewinn alternativ auch einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % des vereinbarten Gesamtpreises geltend machen. Dieser pauschalierte Anspruch steht uns nicht zu, wenn der Kunde nachweist, dass der nach § 649 BGB uns zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 3 Lieferung/Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an den vom Kunden genannten Ort, im Allgemeinen an die Baustelle, und unbeschadet der Genehmigung der örtlichen Behörde.
- 3.2 Abrufaufträge ohne Fristen sind vom Kunden so rechtzeitig abzurufen, dass die Lieferung spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung erfolgen kann.
- 3.3 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, beginnt diese erst nach Eingang der vom Kunden unterschriebenen Auftragsbestätigung bei uns, dem Eingang der vom Kunden beizubringenden Unterlagen bei uns und vollständiger technischer Klärung.
- 3.4 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von uns nicht übernommen.
- 3.5 Die Einhaltung unserer Leistungspflichten setzt außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.7 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretenden Umstände, wie z. B. Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten sowie Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund von Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen und extremer Witterungsverhältnisse usw. berechtigen uns – soweit wir hierdurch unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind – die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben.
- 3.8 Geraten wir mit Leistungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so kann der Kunde, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In jedem Verzugfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in § 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen begrenzt. Ist der Auftrag teilweise ausgeführt, ist ein Rücktritt vom ganzen Vertrag nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung kein Interesse hat.
- 3.9 Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
- 3.10 Wenn der Kunde sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Wir werden in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Ware auf seine Kosten versichern.

§ 4 Preise

- 4.1 Soweit Festpreise für zu lieferndes Material vereinbart sind, gelten diese 12 Monate.
- 4.2 Die Festpreisgarantie erstreckt sich nur auf reine Materialpreise. Festpreise beziehen sich nicht auf mögliche Maßänderungen nach technischem Aufmaß. Maßänderungen bedingen Preiserminderung bzw. -erhöhungen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.
- 5.2 Im Falle des Verzugs des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gem. § 288 BGB berechnet.
- 5.3 Zahlungen an unseren Außendienstmitarbeiter oder Monteur befreien den Kunden uns gegenüber nur, wenn diese eine schriftliche Inkassoberechtigung von uns vorlegen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Kunden zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, soweit seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen; in diesem Fall darf er sein Zurückbehaltungsrecht auch dann ausüben, soweit die Gegenansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 5.5 Kommt es nach Vertragsschluss zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, sind wir unabhängig von vereinbarten Zahlungsplänen berechtigt, für sämtliche Leistungen Vorankasse oder Sicherleistung zu verlangen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage liegt vor, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von einem Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage wird außerdem widerleglich vermutet bei Hingabe ungedeckter Schecks durch den Kunden, bei Wechselprotesten, bei mangels Kontodeckung nicht möglichem Einzug bei erteilter Einzugsermächtigung sowie bei fruchtlosen Pfändungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Montagebedingungen / Pflichtverletzung

- 7.1 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass ein Meterriss (Markierung an signifikanten Stellen im Rohbau, die Referenzhöhe für Installationen ist), eine Baustreppe (provisorisch eingebaute Treppe, die zur Erschließung einzelner Geschosse während der Bauzeit dient) und ein Glatteisstrich in den Leibungen (dünne und nahezu spiegelglatte Oberschicht auf Putzen und Betonen) vorhanden sind. Die Montagebereiche müssen ohne weiteres zugänglich sein und dürfen nicht durch Baustelleneinrichtungen versperrt sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein und kann bei Eintreffen eines Montageteams durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, so ist der Kunde verpflichtet, die hieraus entstandenen und entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 7.2 Er ist verpflichtet, uns die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass auf Grund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.
- 7.3 Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagematerial enthalten. Nicht enthalten sind jedoch Abichtungs-, Isolier-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten.
- 7.4 Soweit die vorgenannten und andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf Bestellung des Auftraggebers von der von uns beauftragten Montagearbeit in Regie gegen gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten durch die Montagefirma mit ausgeführt werden.
- 7.5 Wir sind berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Begleichung der Rechnung über den Kaufpreis für die zur Montage von uns auf Grund eines separaten Werklieferungsvertrages/Kaufvertrages gelieferte Ware abhängig zu machen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden richten sich nach §437 BGB und § 634 BGB
- 8.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an dem vereinbarten Ort zu prüfen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde eine offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.
- 8.3 Für Schäden, die auf falsche Behandlung und Bedienung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, haben wir nicht einzustehen. Im Renovierungsbereich ist abhängig von den örtlichen Begebenheiten ein Iot- und waagerechter Einbau unter Umständen nicht möglich. Bei der Montage von Isolierglas kann es, abhängig von der örtlichen Begebenheit auf der Außenseite zu einem Beschlagen kommen. Insbesondere im Bereich der während des Transportes angesetzten Saughalter.
- 8.4 Im Fall von Mängeln an den von uns gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Waren verpflichtet (Nacherfüllung). Kommen wir der Aufforderung zur Nacherfüllung in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 8.5 Soweit der Kunde wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren einen Schaden erlitten hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach den Regelungen in § 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 8.6 Bei Selbstmontage durch den Kunden haften wir nicht für Schäden, die auf Fehler bei der Montage zurückzuführen sind.

§ 9 Gesamthftung

- 9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.5 Die Begrenzung nach Abs. (4) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.6 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

- 10.1 Treffen Außendienstmitarbeiter mit dem Kunden dahingehend Abmachungen, dass der Kunde für, von ihm vermittelte Aufträge mit Dritten eine Vermittlungsprovision erhalten soll, so werden wir hierdurch nicht verpflichtet. Es handelt sich dann ausschließlich um eine vertragliche Beziehung zwischen dem Außendienstmitarbeiter und dem Kunden. Die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Kunden uns gegenüber bleiben unberührt.
- 10.2 Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Vertragspflichten anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.
- 10.3 Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist dem Kunden ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Fürth.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Volkauften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das Amtsgericht Fürth bzw. das Landgericht Nürnberg/Fürth.
- 11.3 Für Streitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.